

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002  
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 30.09.2016\*  
(Lesefassung)

## Linguistik/Linguistics

### § 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Linguistik/Linguistics wird von den sprachwissenschaftlichen Fächern der Philologischen Fakultät (insbesondere Anglistik, Germanistik, Romanistik, Skandinavistik, Slavistik) gemeinsam angeboten. Die Studierenden erwerben darin einerseits vertiefte Kenntnisse über Theorien der Linguistik und andererseits differenziertes Wissen in einem oder mehreren zentralen Gegenstandsbereichen der Linguistik (Sprache als System, Sprachliche Variation, Sprachliches Handeln sowie Sprache und Kognition). Durch die Teilnahme an verschiedenen wissenschaftlichen Interaktionsformen (Vorträge, Konferenzen, Workshops, Forschungsprojekte) werden die Studierenden mit den Standards wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht und eignen sich im Rahmen empirischer Projektarbeit die notwendigen Kompetenzen an, um methodisch strukturierte linguistische Forschung durchzuführen. Die erworbenen Beschreibungs- und Analysekompetenzen beziehen sich dabei auf verschiedene Sprachen. Der Masterstudiengang bietet überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen die Möglichkeit des Einstiegs in eine akademische Karriere; er bereitet außerdem auf einen Einstieg in zahlreiche Berufsfelder vor, in denen ein professioneller Umgang mit Sprache, Texten sowie Kommunikation mit sehr guten Analysekompetenzen gepaart ist (beispielsweise Unternehmenskommunikation, Online-Redaktion, Public Relations, Öffentlichkeitsarbeit).

(2) Im Masterstudiengang Linguistik/Linguistics sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Linguistik/Linguistics werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

### § 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

<b>M 1 – Grundlagen linguistischer Forschung (4 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Grundfragen linguistischer Forschung	S	P	PL	4	2	1

<b>M 2 – Linguistische Forschungsmethoden (8 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Übung zu experimentellen Methoden der Linguistik	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3
Übung zu korpuslinguistischen Methoden in der Linguistik	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3
Übung zu qualitativen Methoden der Datenerhebung, -transkription und -analyse	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3
Übung zur Statistik für Linguisten/Linguistinnen	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3

Zwei der vier Übungen sind zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Übungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

<b>M 3 – Linguistische Forschungspraxis I (12 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Teilnahme an linguistischen Vorträgen	V	P	SL	1		1-3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht		P	SL	3		2/3
Praktikum	Pr	P	SL	8		3

**Teilnahme an linguistischen Vorträgen**

Es sind insgesamt zwölf Vorträge zu besuchen, die im Rahmen der Hermann Paul School of Linguistics angeboten werden.

**Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht**

Es ist eine mindestens zweitägige studiengangrelevante Konferenz oder ein mindestens zweitägiger studiengangrelevanter Workshop zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz/des Workshops erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Der Verlauf der Konferenz/des Workshops ist in einem Bericht zu dokumentieren.

**Praktikum**

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung im Ausland zu absolvieren, die in einem für das Fach Linguistics/Linguistik relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum auch bei einer geeigneten inländischen Institution durchgeführt werden. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.

<b>M 4 – Linguistische Forschungspraxis II (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Forschungsdesign	Ü	P	PL	4	2	2
Forschungskolloquium	K	P	SL	2	2	4

<b>M 5 – Sprachkompetenz I (4 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Seminar zur Struktur einer selten unterrichteten Sprache	S	P	SL	4	2	1

<b>M 6 – Sprachkompetenz II (8 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse	S/Ü	P	SL	8	2–4	1/2/3

Der/Die Studierende belegt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Sprachkenntnissen in einer oder zwei studiengangrelevanten Sprachen.

<b>M 7 – Sprachwissenschaftliche Theorien (8 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Linguistisches Masterseminar zu theoretischen Fragen der Sprachwissenschaft	S	P	PL	8	2	1/3

Die Auswahl eines thematisch geeigneten Seminars erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

<b>M 8 – Themen linguistischer Forschung (16 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Linguistisches Masterseminar 1	S	P	PL	8	2	1/2/3
Linguistisches Masterseminar 2	S	WP	SL	8	2	1/2/3
Studiengangrelevantes Haupt- oder Masterseminar aus einem anderen Fachgebiet	S	WP	SL	8	2	1/2/3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Die Auswahl thematisch geeigneter Seminare erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

<b>M 9 – Projektbezogene Forschungspraxis (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Linguistisches Projektseminar	S	P	PL	10	2	2/3

Die Auswahl eines thematisch geeigneten Seminars erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

<b>M 10 – Sprachwissenschaftliches Wahlmodul (14 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Studiengangrelevante Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Linguistik oder aus einem anderen Fachgebiet	V/S/Ü	P	SL	14	4–8	1/2/3

Die Auswahl thematisch geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

## § 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen linguistischer Forschung
  - Grundfragen linguistischer Forschung: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Linguistische Forschungsmethoden
  - Übung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Linguistische Forschungspraxis II
  - Forschungsdesign: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 7 – Sprachwissenschaftliche Theorien
  - Linguistisches Masterseminar zu theoretischen Fragen der Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 8 – Themen linguistischer Forschung
  - Linguistisches Masterseminar 1: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 9 – Projektbezogene Forschungspraxis
  - Linguistisches Projektseminar: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen linguistischer Forschung	1-fach
M 2 – Linguistische Forschungsmethoden	1-fach
M 4 – Linguistische Forschungspraxis II	1-fach
M 7 – Sprachwissenschaftliche Theorien	2-fach
M 8 – Themen linguistischer Forschung	2-fach
M 9 – Projektbezogene Forschungspraxis	2-fach

(3) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

## Erläuterung der Abkürzungen

K	Kolloquium
Pr	Praktikum
S	Seminar
S/Ü	Seminar/Übung
Ü	Übung
V	Vorlesung
V/S/Ü	Vorlesung oder Seminar oder Übung

P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

ECTS	Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte
SWS	Vorgesehene Semesterwochenstunden
Sem.	empfohlenes Fachsemester

PL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.

PL/SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

### \* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 30.09.2016 tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft im Studiengang Master of Arts zwischen dem 01.10.2013 und dem 30.09.2016 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 10.10.2011 **bis spätestens 30.09.2019** abschließen.